

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

20 - Finanzen

Vorl.Nr.: V/2011/01454

Datum: 26.11.2011

Gremium	Sitzung am		
Rat	14.12.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.02.2009

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2009 wie folgt zu ändern:

2. Satzung vom 14.12.2011 zur Änderung der

H u n d e s t e u e r s a t z u n g vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art.4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.394), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|--|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 84,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund | 108,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, ab dem Dritten je | 132,00 € |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden je Hund | 600,00 € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde unberücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl berücksichtigt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde der Rassen
- die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - die in gefahrenbedrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

Pittbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier
American Bulldog
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Dogo Argentino
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.
Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).

Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben d), sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, die vor dem 01. Januar 2009 bei der Stadt Meckenheim angemeldet waren (Besitzstand), sind von der erhöhten Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d) ausgenommen.

Artikel II

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 **Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Meckenheim aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sich bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus dem Tierheim „Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.“ in 53840 Troisdorf, Siebengebirgsallee 105 oder „Tierschutz Bonn und Umgebung e.V.“ Tierheim Albert Schweitzer in 53119 Bonn, Lambarenweg 2 übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- und Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Meckenheim anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

Artikel III

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.

Artikel IV

§ 9 erhält folgende neue Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Meckenheim nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel V

§ 10 erhält folgende neue Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 1.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2009 außer Kraft.

§ 11 entfällt.

Begründung

Gegen die bisherige Hundesteuersatzung wurde im Hinblick auf die Regelungen zu den gefährlichen Hunden ein gerichtliches Verfahren angestrengt. Dies hat dazu geführt, dass die Stadt Meckenheim in Ihrer Hundesteuersatzung Änderungen des bisherigen § 2 vornehmen muss.

Die bisher in der Satzung als gefährlicher Hund aufgeführte Rasse Alano ist ausgestorben. Bei den Rassen Bullmastiff und Mastiff handelt es sich um Hunde, denen nur geringe Beißvorfälle angelastet werden können. Eine weitere Beibehaltung dieser Rasse würde für die Stadt Meckenheim aufgrund fehlender Statistikfällen ein hohes Rechtsrisiko bedeuten.

Ferner schlägt die Verwaltung vor, § 3 Abs. 3 der Satzung dahingehend zu ändern, dass die befristete Hundesteuerbefreiung von 12 Monaten nur für Hunde, die der Halter aus den Tierheimen Troisdorf und Bonn übernimmt, erteilt wird. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass verstärkt Hunde aus dem Ausland angemeldet wurden. Die Regelung war hingegen dafür gedacht, dass die Tierheime aus Bonn und Umgebung entlastet werden sollten und nicht um dem Tiertourismus aus dem Ausland Vorschub zu leisten.

Eine Änderung der Hundsteuersatzung schlägt die Verwaltung aufgrund eines vorliegenden

Bürgerantrages vor. Darin war die Verwaltung um Prüfung gebeten worden, ob für Rettungshunde bei der Freiwilligen Feuerwehr eine Steuerbefreiung ermöglicht werden könne, da die Hunde dem Allgemeinwohl der Bevölkerung, z.B. zum Auffinden verschütteter und vermisster Personen eingesetzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die in der bisherigen Satzung vorgesehene Ermäßigung für Melde- und Sanitätshunde in eine Steuerbefreiung umzuwandeln und Rettungshunde mit aufzunehmen. Durch diese Befreiung würde seitens der Verwaltung der Einsatz im Notfall gegenüber dem Hundehalter honoriert.

Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor, die Steuersätze moderat den Steuersätzen der umliegenden Kommunen anzupassen. Der durchschnittliche Steuersatz der umliegenden Kommunen und der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises beträgt 90,00 € für den ersten Hund. Die letzte Anpassung der Steuersätze in Meckenheim erfolgte in 1996. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung eine moderate Erhöhung von 1,00 € pro Monat und Hund vor.

Weiterhin können aus der in das Ratsinformationssystem eingestellten Synopse die Änderungen gegenüber der bisherigen Hundesteuersatzung entnommen werden.

Meckenheim, den 26.11.2011

Gisela Pietrangeli
Sachbearbeiterin

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen